

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 36 der örtlichen Abwassersatzung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rechberghausen am 26.11.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung) vom 25.08.2011 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Der § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 4) beträgt je m³ Abwasser 1,62 €. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:
 - Kanalgebühr: 0,73 €/m³
 - Klärggebühr: 0,89 €/m³
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 5) beträgt je m² versiegelte Fläche pro Jahr 0,54 €. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:
 - Kanalgebühr: 0,43 €/m²
 - Klärggebühr: 0,11 €/m²
- (3) Wird Niederschlagswasser in öffentliche Kanäle und sonstige natürliche und künstliche Anlagen (insbesondere Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser), durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden-/Rigolensystem, Beckenversickerung), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, eingeleitet, aber nicht einer Kläranlage zugeführt, wird bei der Niederschlagswassergebühr nur die Kanalgebühr erhoben.
- (4) Wird Niederschlagswasser direkt oder indirekt in ein öffentliches Gewässer eingeleitet, ohne dass dabei eine Inanspruchnahme einer öffentlichen Abwasseranlage (gemäß § 2 Abs. 2 Abwassersatzung) erfolgt, entsteht dafür keine Gebührenpflicht. Diese Einleitungen unterliegen den Regelungen des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte haftet für die rechtmäßige Einleitung der Abwässer. Diese Einleitungen bedürfen zudem einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Regelungen in den §§ 3 ff der Abwassersatzung, sie unterliegen nicht mehr der Entsorgungspflicht und Haftung der Gemeinde.

- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 5 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche sowie ein Viertel der Jahreszählergebühr (§ 4 Abs. 2) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

Der § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 9) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 9 werden zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Rechberghausen, den 27.11.2020

gez.

Claudia Dörner

Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres

seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rechberghausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 36 der örtlichen Abwassersatzung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rechberghausen am 26.11.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung) vom 25.08.2011 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Der § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 4) beträgt je m³ Abwasser 1,62 €. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:
 - Kanalgebühr: 0,73 €/m³
 - Klärg Gebühr: 0,89 €/m³
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 5) beträgt je m² versiegelte Fläche pro Jahr 0,54 €. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:
 - Kanalgebühr: 0,43 €/m²
 - Klärg Gebühr: 0,11 €/m²
- (3) Wird Niederschlagswasser in öffentliche Kanäle und sonstige natürliche und künstliche Anlagen (insbesondere Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser), durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden-/Rigolensystem, Beckenversickerung), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, eingeleitet, aber nicht einer Kläranlage zugeführt, wird bei der Niederschlagswassergebühr nur die Kanalgebühr erhoben.
- (4) Wird Niederschlagswasser direkt oder indirekt in ein öffentliches Gewässer eingeleitet, ohne dass dabei eine Inanspruchnahme einer öffentlichen Abwasseranlage (gemäß § 2 Abs. 2 Abwassersatzung) erfolgt, entsteht dafür keine Gebührenpflicht. Diese Einleitungen unterliegen den Regelungen des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte haftet für die rechtmäßige Einleitung der Abwässer. Diese Einleitungen bedürfen zudem einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Regelungen in den §§ 3 ff der Abwassersatzung, sie unterliegen nicht mehr der Entsorgungspflicht und Haftung der Gemeinde.

- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 5 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche sowie ein Viertel der Jahreszählergebühr (§ 4 Abs. 2) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

Der § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 9) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 9 werden zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Rechberghausen, den 27.11.2020

gez.

Claudia Dörner

Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres

seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rechberghausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 36 der örtlichen Abwassersatzung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rechberghausen am 26.11.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung) vom 25.08.2011 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Der § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 4) beträgt je m³ Abwasser 1,62 €. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:
 - Kanalgebühr: 0,73 €/m³
 - Klärggebühr: 0,89 €/m³
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 5) beträgt je m² versiegelte Fläche pro Jahr 0,54 €. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:
 - Kanalgebühr: 0,43 €/m²
 - Klärggebühr: 0,11 €/m²
- (3) Wird Niederschlagswasser in öffentliche Kanäle und sonstige natürliche und künstliche Anlagen (insbesondere Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser), durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden-/Rigolensystem, Beckenversickerung), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, eingeleitet, aber nicht einer Kläranlage zugeführt, wird bei der Niederschlagswassergebühr nur die Kanalgebühr erhoben.
- (4) Wird Niederschlagswasser direkt oder indirekt in ein öffentliches Gewässer eingeleitet, ohne dass dabei eine Inanspruchnahme einer öffentlichen Abwasseranlage (gemäß § 2 Abs. 2 Abwassersatzung) erfolgt, entsteht dafür keine Gebührenpflicht. Diese Einleitungen unterliegen den Regelungen des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte haftet für die rechtmäßige Einleitung der Abwässer. Diese Einleitungen bedürfen zudem einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Regelungen in den §§ 3 ff der Abwassersatzung, sie unterliegen nicht mehr der Entsorgungspflicht und Haftung der Gemeinde.

- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 5 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche sowie ein Viertel der Jahreszählergebühr (§ 4 Abs. 2) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

Der § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 9) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 9 werden zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Rechberghausen, den 27.11.2020

gez.

Claudia Dörner

Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres

seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rechberghausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 36 der örtlichen Abwassersatzung hat der Gemeinderat der Gemeinde Rechberghausen am 26.11.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebührensatzung) vom 25.08.2011 beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Der § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 4) beträgt je m³ Abwasser 1,62 €. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:
 - Kanalgebühr: 0,73 €/m³
 - Klärg Gebühr: 0,89 €/m³
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 5) beträgt je m² versiegelte Fläche pro Jahr 0,54 €. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:
 - Kanalgebühr: 0,43 €/m²
 - Klärg Gebühr: 0,11 €/m²
- (3) Wird Niederschlagswasser in öffentliche Kanäle und sonstige natürliche und künstliche Anlagen (insbesondere Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser), durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden-/Rigolensystem, Beckenversickerung), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, eingeleitet, aber nicht einer Kläranlage zugeführt, wird bei der Niederschlagswassergebühr nur die Kanalgebühr erhoben.
- (4) Wird Niederschlagswasser direkt oder indirekt in ein öffentliches Gewässer eingeleitet, ohne dass dabei eine Inanspruchnahme einer öffentlichen Abwasseranlage (gemäß § 2 Abs. 2 Abwassersatzung) erfolgt, entsteht dafür keine Gebührenpflicht. Diese Einleitungen unterliegen den Regelungen des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte haftet für die rechtmäßige Einleitung der Abwässer. Diese Einleitungen bedürfen zudem einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Regelungen in den §§ 3 ff der Abwassersatzung, sie unterliegen nicht mehr der Entsorgungspflicht und Haftung der Gemeinde.

- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 5 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche sowie ein Viertel der Jahreszählergebühr (§ 4 Abs. 2) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

Der § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 9) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 9 werden zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Rechberghausen, den 27.11.2020

gez.

Claudia Dörner

Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres

seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rechberghausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.